

Merkblatt für die Geltendmachung von Kinderbetreuungszeiten

Die Kindererziehung hat im Rahmen der berufsständischen Versorgung nicht die gleiche Bedeutung, wie dies für die gesetzliche Rentenversicherung der Fall ist. Das Alterssicherungssystem der berufsständischen Versorgungseinrichtung finanziert sich ausschließlich durch die Leistungen seiner Mitglieder. Die Versorgungswerke erhalten für kindererziehende Mütter und Väter demnach anders als die Deutsche Rentenversicherung, bei der nach § 177 Abs. 1 SGB VI die Beiträge für Kindererziehungszeiten vom Bund gezahlt werden, **keine staatlichen Zuschüsse**. Aus diesem Grund unterscheiden sich die Regelungen des Versorgungswerks zu den Kinderbetreuungszeiten grundlegend von denen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Insbesondere kann das Versorgungswerk keine Kindererziehungszeiten als Pflichtbeitragszeiten gewähren, für die die Beiträge als gezahlt gelten.

Gleichwohl werden auch im Steuerberaterversorgungswerk Kinderbetreuungszeiten berücksichtigt und zwar in zweifacher Hinsicht.

1. Versorgungsbeiträge während der Kinderbetreuungszeiten

Zum einen ist das Mitglied gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 Satzung während der Mutterschutzleistungen und der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz nicht zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, solange keine oder nur eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV ausgeübt wird.

Es besteht jedoch auch in diesen Fällen die Möglichkeit, während der Erziehungszeit *freiwillig* einen Mindestbeitrag in Höhe von 2/10 des jeweiligen Regelpflichtbeitrages zu zahlen.

Wird dagegen während der Erziehungszeit ein Einkommen erzielt, das oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegt, wird der Beitrag ganz normal gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Satzung festgesetzt.

2. Berücksichtigung von Kinderbetreuungszeiten

Zum anderen werden Kinderbetreuungszeiten bei der Berechnung der Rentenanwartschaften berücksichtigt, indem sich die durch die Betreuung eines Kindes bedingten Einkommensverluste nicht auf den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten auswirken. Vielmehr bleiben die während der Kinderbetreuungszeiten anfallenden Quotienten bei der Ermittlung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten, auf dessen Grundlage Leistungsansprüche ermittelt werden, unberücksichtigt, § 19 Abs. 1 Satz 2 Satzung.

Im Gegenzug zählen die Kinderbetreuungszeiten **nicht** zu den anzurechnenden Versicherungsjahren, § 19 Abs. 1 Satz 3; d.h. Sie erwerben in dieser Zeit keine Rentenanwartschaften im Versorgungswerk.

Sollten während der Kinderbetreuungszeiten Versorgungsbeiträge entrichtet worden sein, werden die hieraus resultierenden Leistungsansprüche separat ermittelt. Es entsteht neben dem eigentlichen (um die Zeit der Kinderbetreuung gekürzten) Leistungsanspruch ein „zusätzlicher Monatsbetrag“, der sich aus dem Produkt des Rentensteigerungsbetrages, der Kinderbetreuungszeiten und dem durchschnittlichen Beitragsquotienten während dieser Kinderbetreuungszeiten zusammensetzt, § 19 Abs. 1 Satz 4.

Kinderbetreuungszeiten werden berücksichtigt, wenn das Mitglied innerhalb einer **Ausschlussfrist von sechs Monaten** seit der Geburt eines Kindes schriftlich anzeigt, dass es die Betreuung eines Kindes übernimmt, § 19 Abs. 1 Satzung.

Wir weisen des Weiteren darauf hin, dass jedes kindererziehende Mitglied des Versorgungswerks der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Schleswig-Holstein bei der **gesetzlichen Rentenversicherung** die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten beantragen kann, und zwar unabhängig davon, ob eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht vorliegt oder nicht.

Die Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung betragen für Geburten vor dem 01.01.1992 ein Jahr, für Geburten nach dem 01.01.1992 drei Jahre. Der Antrag auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten kann bei den örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherung oder schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung – Bund (Postfach, 10704 Berlin) gestellt werden. Dem Antrag auf Vormerkung von Kindererziehungszeiten sollten beglaubigte Kopien der Geburtsurkunden der geborenen und erzogenen Kinder beigelegt werden.

Die Kindererziehungszeit wird dem Elternteil angerechnet, der tatsächlich das Kind erzogen hat. Sie wird nur einem Elternteil angerechnet. Haben die Eltern das Kind gemeinsam erzogen, so können sie durch eine übereinstimmende Erklärung festlegen, bei wem die Kindererziehungszeit angerechnet werden soll.

Allgemeine Voraussetzung für den Erhalt einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist das Vorliegen von 60 Beitragsmonaten. Das hat zur Folge, dass diejenigen, die nur ein Kind erzogen haben und in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht über Vorversicherungszeiten aus einer früheren Beschäftigung verfügen, faktisch keine Leistung erhielten, weil sie die in der Rentenversicherung geltende Wartezeit von 60 Monaten Versicherungszeit nicht erfüllten könnten.

Allerdings hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich die Möglichkeit geschaffen, die fehlenden Beitragsmonate nachzuzahlen (§ 208 SGB VI). Die Beiträge können auf Antrag frühestens sechs Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze und nur für so viele Monate nachgezahlt werden, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (60 Beitragsmonate) noch erforderlich ist. Nachzuentrichten ist der zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltende Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Zahlung dieser Rente hat keinen Einfluss auf die Leistung durch das Steuerberaterversorgungswerk.

Daher sollten alle Mitglieder von berufsständischen Versorgungswerken, die gegenwärtig Kinder erziehen oder in der Vergangenheit Kinder erzogen haben, **jetzt die Vormerkung ihrer Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen.**